

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 19 München, den 15. Oktober 2013

---

Datum	Inhalt	Seite
20.9.2013	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-15-L	618
26.9.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-1-UG	621
26.9.2013	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	624
27.9.2013	<b>Bekanntmachung zur Anpassung der im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und der in der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014</b> 2022-1-I , 2022-1-1-I	625

---

7803-15-L

## Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft

Vom 20. September 2013

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 58 Abs. 6, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft (Fachakademieordnung Landwirtschaft – FakO LW) vom 30. August 2001 (GVBl S. 603, BayRS 7803-15-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (GVBl S. 520), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird das Wort „Ausbildungsziele“ durch das Wort „Fortbildungsziele“ ersetzt.
- b) In § 3 wird das Wort „Ausbildungsdauer“ durch das Wort „Fortbildungsdauer“ ersetzt.

2. In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Ausbildungsziele“ durch das Wort „Fortbildungsziele“ ersetzt.

3. In § 3 wird in der Überschrift das Wort „Ausbildungsdauer“ durch das Wort „Fortbildungsdauer“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtfächern“ die Worte „mit mehr als einer Unterrichtswochenstunde“ eingefügt.
  - bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind in Schuljahren, die mindestens 12 Wochen Praktikum enthalten, in Pflichtfächern mit weniger als sechs Unterrichtswochen-

stunden mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Schulaufgabe zu erbringen, in Pflichtfächern mit sechs oder mehr Unterrichtswochenstunden zwei Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben. <sup>3</sup>In Fächern mit einer Unterrichtswochenstunde ist mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Schulaufgabe zu erbringen.“

stunden mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Schulaufgabe zu erbringen, in Pflichtfächern mit sechs oder mehr Unterrichtswochenstunden zwei Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben. <sup>3</sup>In Fächern mit einer Unterrichtswochenstunde ist mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Schulaufgabe zu erbringen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

- b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „im Fach Projektmanagement“ durch die Worte „in dem thematisch zugehörigen Unterrichtsfach des dritten Schuljahres“ ersetzt.

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtfächern“ die Worte „mit mehr als einer Unterrichtswochenstunde“ eingefügt.
- b) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>In Pflichtfächern mit einer Unterrichtswochenstunde ist mindestens eine Stegreifaufgabe zu fordern. <sup>4</sup>In Schuljahren, die mindestens 12 Wochen Praktikum enthalten, ist in den Pflichtfächern mit weniger als sechs Unterrichtswochenstunden mindestens eine Stegreifaufgabe zu fordern, in Pflichtfächern mit sechs oder mehr Unterrichtswochenstunden mindestens zwei Stegreifaufgaben.“

„<sup>3</sup>In Pflichtfächern mit einer Unterrichtswochenstunde ist mindestens eine Stegreifaufgabe zu fordern. <sup>4</sup>In Schuljahren, die mindestens 12 Wochen Praktikum enthalten, ist in den Pflichtfächern mit weniger als sechs Unterrichtswochenstunden mindestens eine Stegreifaufgabe zu fordern, in Pflichtfächern mit sechs oder mehr Unterrichtswochenstunden mindestens zwei Stegreifaufgaben.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

6. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am Ende des zweiten Schuljahres“ durch die Worte „im zweiten Schuljahr“ ersetzt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 42 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Schule und Praktika abzuschließen.“

9. In § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Studierende, die im Schuljahr 2013/2014 das dritte Schuljahr besuchen, gilt bis zum Abschluss des Schulbesuchs, für Prüfungswiederholer längstens bis 2016, die in Abs. 1 Satz 2 genannte Schulordnung.“

10. Die Anlage erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft.

München, den 20. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

**Anlage**  
(zu §1 Nr.10)

„**Anlage**“  
(zu § 8)

Stundentafel für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft  
– Fachrichtung Ernährungs- und Versorgungsmanagement –

	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
		Ein Semester Unterricht	
	Wochen- stunden	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>Pflichtfächer</b>			
<b>Allgemeinbildende Grundlagen</b>			
1.1 Deutsch	2	2	–
1.2 Englisch	2	2	2
1.3 Mathematik	2	–	–
1.4 Sozialkunde und Verbraucherbildung	2	–	–
1.5 Informationstechnik und EDV-Anwendungen	2	–	1
<b>Leistungsbereiche</b>			
2.1 Ernährung und Gesundheit	8	8	2
2.2 Marketing und Kundenservice	1	–	2
2.3 Objektgestaltung und Gerätetechnik	1	–	2
2.4 Objektreinigung	5	2	–
2.5 Textilien und Wäscheversorgung	4	4	–
2.6 Garten und Lebensmittelproduktion	2	2	2
<b>Betriebswirtschaft und Führung</b>			
3.1 Betriebslehre, Rechnungswesen und Controlling	–	7	4
3.2 Qualitätsmanagement einschließlich Zertifizierung	1	–	2
3.3 Existenzgründung und Diversifizierung	–	–	2
3.4 Berufsbildung und Personalwirtschaft	–	5	5
3.5 Projektmanagement	2	3	–
3.6 Vertiefungsbereich Betriebsmanagement	–	–	8
<b>Mindeststundenzahl:</b>	<b>34</b>	<b>35</b>	<b>32</b>
<b>Zusatzfächer für den Erwerb der Fachhochschulreife</b>			
4.1 Englisch	–	–	1
4.2 Mathematik	2	2	–
<b>Wahlfächer</b>			
5.1 Informationstechnik – Vertiefung	–	1	1
5.2 Musische Bildung	2	–	–
5.3 Mode und textiles Gestalten	–	–	2
5.4 Garten – Vertiefung	–	2	–
<b>Zusatzfächer und Wahlfächer gesamt</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>4</b>
6.1 Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation	–	–	1
<b>Pflichtfächer + Wahlfächer</b>	<b>38</b>	<b>40</b>	<b>36</b>
<b>Praktikum (Halbjahresblock im zweiten Schuljahr)<sup>1)</sup></b>	<b>6 Monate</b>		
<b>Unterrichtswochen pro Schuljahr</b>	<b>38</b>	<b>19</b>	<b>33</b>

<sup>1)</sup>Inhalte und Umfang des Praktikums erfolgen nach den Vorgaben des Staatsministeriums.“

2126-8-1-UG

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 26. September 2013

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009 (GVBl S. 46, BayRS 1102-5-S) das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
2. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayKrG in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,

folgende Verordnung:

### § 1

#### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl S. 989, BayRS 2126-8-1-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 21 das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„<sup>2</sup>Der Teilbetrag ergibt sich aus der Summe

1. der Zahl der nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vereinbarten Fälle, multipliziert mit dem Verhältnis der durchschnittlichen Fallerlöse des Krankenhauses, die sich aus der Summe von Erlösbudget und Erlössumme nach §§ 4

und 6 Abs. 3 KHEntgG dividiert durch die Fallmenge ergeben, zum durchschnittlichen Fallerlös aller nach dem Krankenhausentgeltgesetz vereinbarten Fälle der nach Art. 12 BayKrG geförderten Krankenhäuser und dem jährlich festzusetzenden fallanteiligen Förderbetrag, und

2. der Zahl der nach der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) vereinbarten Fälle, multipliziert mit dem Verhältnis der durchschnittlichen Fallerlöse des Krankenhauses, die sich aus der Summe von Erlösbudget und Erlössumme nach § 7 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BpflV dividiert durch die Fallmenge ergeben, zum durchschnittlichen Fallerlös aller nach der Bundespflegesatzverordnung vereinbarten Fälle der nach Art. 12 BayKrG geförderten Krankenhäuser, einem Gewichtungsfaktor von 0,7 und dem jährlich festzusetzenden fallanteiligen Förderbetrag.

<sup>3</sup>Die erforderlichen Angaben übermitteln die Krankenhausträger jährlich bis zum 31. Mai an die zuständige Behörde. <sup>4</sup>Maßgeblich sind jeweils die Krankenhausdaten sowie die vereinbarten Vergütungen mit den zugrunde liegenden Fallzahlen des Vorjahres; nachträgliche Änderungen bleiben außer Betracht. <sup>5</sup>Bei nicht zeitgerechter Vorlage der Krankenhausdaten kann unter Berücksichtigung der zuletzt übermittelten Angaben durch Schätzung entschieden werden. <sup>6</sup>Falls bei neu in den Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäusern die erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stehen, sind der Berechnung die Durchschnittswerte einer vergleichbaren Krankenhausgruppe zugrunde zu legen.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Gewichtungsfaktoren betragen

- |   |     |
|---|-----|
| 1. für vorgehaltene somatische Kapazitäten in Schwerpunktkrankenhäusern nach Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayKrG | 1,5 |
| 2. für vorgehaltene somatische Kapazitäten in allen anderen Krankenhäusern                                      | 0,8 |

3. für vorgehaltene Kapazitäten der Fachrichtungen PSY, KJP und PSO 1,5.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Für die im kooperativen Belegarztwesen vorgehaltenen Behandlungskapazitäten erhöht sich der Gewichtungsfaktor um 0,2.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Minderung der nach den vorangehenden Bestimmungen festgestellten Jahrespauschale von der im Jahr 2012 gewährten Jahrespauschale – ohne Zuschläge wegen Mehrbedarfs – wird für die Jahrespauschale 2013 auf höchstens 5 v.H. begrenzt.“

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bis zur Festsetzung der Jahrespauschale wird die Jahrespauschale des Vorjahres vorläufig in Form von Abschlagszahlungen entsprechend § 9 weiter gewährt.“

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen der Schließung von Krankenhausabteilungen“ gestrichen.

5. § 18 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Im Zweifel sind Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände den kurzfristigen Anlagegütern, Güter des allgemeinen Ausbaus und der betriebstechnischen Anlagen den mittelfristigen Anlagegütern und Güter, die durch Baumaßnahmen erstellt werden, den langfristigen Anlagegütern zuzuordnen.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.  
b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.  
b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.  
c) Die bisherigen Abs. 5 bis 9 werden durch folgende Abs. 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Bei Krankenhäusern, die in den Jahren 2012 bis 2014 ihre Leistungen nach § 12 BPfIV in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ohne Ausgleich nach § 12 Abs. 2 BPfIV abrechnen, ersetzt das vereinbarte Budget des Krankenhauses die in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BPfIV genannte Summe aus vereinbarten Erlösbudget und Erlössumme nach § 7 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 BPfIV in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung.

(5) § 12 Abs. 2 Satz 2 in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist auf alle Krankenhausschließungen nach dem 31. Dezember 2007 anzuwenden, soweit nicht Art. 28 Abs. 5 und 6 BayKrG anzuwenden und sofern über Ausgleichszahlungen nach Art. 17 BayKrG in Verbindung mit § 12 noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist.

(6) Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 übermitteln die Krankenhausträger die erforderlichen Angaben im Jahr 2013 bis zum 30. September an die zuständige Behörde.“

## § 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes, zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„<sup>6</sup>Bei einer Einstellung des Krankenhausbetriebs von mehr als einem Monat Dauer wird die Gewährung der Jahrespauschale für den Zeitraum der Betriebsstilllegung eingestellt; dies gilt entsprechend anteilig für Krankenhäuser, wenn der Betrieb einer unselbstständigen Betriebsstätte eines Krankenhauses eingestellt wird. <sup>7</sup>Wird der Betrieb wieder fortgesetzt, werden die Daten für die Ermittlung des leistungsbezogenen Teilbetrags im auf die Stilllegung folgenden Jahr abweichend von Abs. 3 Satz 4 auf Basis von Durchschnittswerten ausgeglichen. <sup>8</sup>Eine entsprechende Betriebseinstellung hat der Krankenhausträger der Förderbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Auszahlung dieser Ab-

schlagszahlungen zu einer Überzahlung in Bezug auf die voraussichtliche Jahrespauschale führen könnte, soll der entsprechende Betrag einbehalten werden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Wenn der Nachweis des Verkehrswerts mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung des Kapitalwerts auf Basis der für eine vergleichbare Errichtung oder Beschaffung geschätzten Investitionskosten.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Als angemessen gilt die Verzinsung, die erzielt werden könnte, wenn das Kapital zu dem auf dem Kapitalmarkt durchschnittlich üblichen Zinssatz für den jeweiligen Nutzungszeitraum angelegt worden wäre. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in Satz 3 werden nach dem Wort „Nutzungsentgelt“ die Worte „und der angemessenen Verzinsung“ eingefügt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und 3“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 26. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

9210-2-W

**Achtzehnte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

**Vom 26. September 2013**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

In § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl S. 488), werden die Worte „, ausgenommen Verkehrsflughäfen,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

München, den 26. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

2022-1-I, 2022-1-1-I

**Bekanntmachung**  
**zur Anpassung der im**  
**Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen**  
**und der in der Kommunalen Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung**  
**enthaltenen Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge**  
**an das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014**

Vom 27. September 2013

Auf Grund von Art. 46 Abs. 3, Art. 54 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Nr. 1 der Bekanntmachung vom 16. Juli 2013 (GVBl S. 492), und § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen (Kommunale Wahlbeamten-Nebentätigkeitsverordnung – KWBNV) vom 2. August 2012 (GVBl S. 414, BayRS 2022-1-1-I), zuletzt geändert durch Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. Juli 2013 (GVBl S. 492), in Verbindung mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2013/2014 vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405) werden hiermit in Folge der Bezügeanpassung zum 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. folgende Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge neu bekannt gemacht:

1. Anpassung der Rahmensätze, Grenz- und Höchstbeträge im Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) ab 1. Januar 2014:
  - 1.1 Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG gilt in folgender Fassung:

**„Anlage 2**  
(zu Art. 46 Abs. 1)

**Monatliche Dienstaufwandsentschädigungen**  
**für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit**  
 (gültig ab 1. Januar 2014)

---

**Rahmensätze**

---

A. Erste Bürgermeister und Bürgermeisterinnen			
1. kreisangehöriger Gemeinden	209,17	bis	687,56 €
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte			
a) bis 50 000 Einwohner	368,98	bis	1 005,06 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	527,73	bis	1 164,88 €
c) über 100 000 Einwohner	687,56	bis	1 323,63 €
B. Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder			
1. kreisangehöriger Gemeinden			
1. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	178,05	bis	559,91 €
a) bis 50 000 Einwohner	304,63	bis	814,14 €
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	432,28	bis	941,78 €
c) über 100 000 Einwohner	559,91	bis	1 069,42 €
C. Landräte und Landrätinnen			
	846,31	bis	1 164,88 €

“.

1.2 Anlage 3 zu Art. 53 Abs. 2 KWBG gilt in folgender Fassung:

**„Anlage 3**  
(zu Art. 53 Abs. 2)

**Monatliche Entschädigungen  
für die ehrenamtlichen  
ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**  
(gültig ab 1. Januar 2014)

Einwohner der Gemeinde	Rahmensätze
bis 1000	1 072,64 bis 2 788,84 €
1001 bis 3000	2 681,58 bis 4 022,38 €
3001 bis 5000	3 539,69 bis 4 773,21 €
über 5000	4 076,01 bis 5 148,64 €

1.3 Für die jährliche Sonderzahlung nach Art. 55 KWBG gilt ab 1. Januar 2014 anstelle des in Art. 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KWBG genannten Grenzbetrags von 3 698,74 € ein Grenzbetrag von 3 807,85 €.

1.4 Für den freiwilligen Ehrensold gelten ab 1. Januar 2014 folgende Höchstbeträge:

1.4.1. Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 KWBG genannten Höchstbetrags

a) von 1 010,64 € gilt ein Höchstbetrag von 1 040,45 €,

b) von 606,38 € gilt ein Höchstbetrag von 624,27 €.

1.4.2. Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 KWBG genannten Höchstbetrags

a) von 1 498,91 € gilt ein Höchstbetrag von 1 533,86 €,

b) von 893,95 € gilt ein Höchstbetrag von 920,32 €.

2. Die Höchstbetragstabelle in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen gilt ab 1. Januar 2015 in folgender Fassung:

"

Bei kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen der Besoldungsgruppen	Höchstbetrag
A 10 bis A 12	6 006,75 €
A 13 bis A 16	6 864,85 €
B 2 bis B 5	7 722,96 €
B 6 und höher	8 581,07 €

"

München, den 27. September 2013

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---